

Merkblatt zur Anerkennung eines Beratungsprozesses zur betrieblichen Klimaanpassung (gemäß RL BbK)

1. Einleitung

Die Auswirkungen der Klimakrise sind in Nordrhein-Westfalen bereits spürbar und werden in Zukunft weiter zunehmen. Betriebe sind in vielfältiger Weise von Klimafolgen wie Hitzewellen, Starkregenereignissen oder länger andauernden Trockenphasen betroffen und sollten sich frühzeitig mit direkten und indirekten Betroffenheiten gegenüber Extremwetterereignissen auseinandersetzen. Mit passgenauen Anpassungsmaßnahmen können Schäden minimiert und die Zukunftsfähigkeit von Betrieben gesichert werden. Die Landesförderung für Beratungsprozesse zur betrieblichen Klimaanpassung ermöglicht Betrieben in Nordrhein-Westfalen einen niedrighschwelligen Einstieg ins betriebliche Klimaanpassungsmanagement. Die Koordinierung durch die Kommune und die Durchführung eines Beratungsprojektes mit mehreren Betrieben gleichzeitig generiert einen zusätzlichen Vernetzungseffekt. Einzelbetriebliche Förderungen sind nicht vorgesehen.

2. Fördergrundlage

Fördergrundlage ist die „**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Beratungsprojekten zur betrieblichen Klimaanpassung in Nordrhein-Westfalen**“.

Es gelten unter anderem folgende Fördervoraussetzungen:

- Antragsberechtigt sind **Gemeinden und Gemeindeverbände** (auch Kreise)
- Die **Förderquote beträgt maximal 80 %**
- Ein Beratungsprojekt wird mit **mindestens 5 und maximal 10 Betrieben** durchgeführt. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen als Einzelfallentscheidung möglich
- Eine finanzielle Beteiligung durch teilnehmende Betriebe ist möglich und senkt die Gesamtkosten des Beratungsprojektes. Der prozentuale **Eigenanteil der Kommunen** (mind. 20 %) bleibt in solchen Fällen bestehen
- Zuwendungen **unterhalb von 5.000 Euro (Bagatellgrenze)** werden nicht gewährt
- Die Gesamtdauer eines Vorhabens beträgt **maximal 15 Monate**
- Die Antragstellerin (Kommune) muss bestätigen, dass **mindestens 3 Angebote von Beraterinnen und Beratern angefordert** wurden
- Es sind nur Beratungsprojekte förderfähig, die durch Beraterinnen und Berater durchgeführt werden, die über eine **aktuelle Qualifikation** zur Beratung nach einem vom Umweltministerium NRW **anerkannten Beratungsprozesses** zur betrieblichen Klimaanpassung verfügen

3. Akteure und Verantwortlichkeiten

Folgende Verantwortlichkeiten bestehen bei den jeweiligen Akteuren im Gesamtprozess:

3.1 Ministerium für Umwelt, Naturschutz & Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Das für Umwelt zuständige Landesministerium stellt nach Verfügbarkeit Haushaltsmittel zur Förderung bereit. Das Ministerium entscheidet außerdem über die Förderwürdigkeit und damit die Zulassung von Beratungsprozessen zur betrieblichen Klimaanpassung und nimmt diesbezüglich Anträge dazugehöriger Geschäftsstellen entgegen (Prozessbeschreibung s.u.).

3.2 NRW.Bank

Die NRW.Bank fungiert als Antrags- und Bewilligungsstelle und stellt in dieser Funktion die richtlinienkonforme Durchführung und Abwicklung der geförderten Beratungsprojekte sicher. Sie berät außerdem die Kommunen als Antragstellerinnen.

3.3 Kommune

Die Kommunen (Städte, Gemeinden und Kreise) nehmen eine Koordinationsfunktion im Beratungsprojekt ein und akquirieren die teilnehmenden Betriebe ihrer Gebietskörperschaft zur Teilnahme am Projekt. Zur Unterstützung des Beratungsprojektes stellen die Kommunen einen richtlinienkonformen Förderantrag bei der NRW.Bank und sind damit Zuwendungsempfängerinnen der Landesförderung. Sie holen Angebote von im Rahmen zugelassener Beratungsprozesse qualifizierten Beratern und Beraterinnen ein und schließen mit diesen einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag.

3.4 Geschäftsstellen der Beratungsprozesse

Ein vom Land Nordrhein-Westfalen gefördertes Beratungsprojekt erfolgt stets nach einem vom MUNV NRW anerkannten Beratungsprozess zur betrieblichen Klimaanpassung. Die jeweiligen Beratungsprozesse benötigen stets eine Geschäftsstelle. Diese kann einen Antrag zur Anerkennung ihres Beratungsprozesses beim MUNV NRW einreichen. Die Geschäftsstelle führt außerdem eigenständig die Aus- und Weiterbildung von Beratern und Beraterinnen durch und stellt sicher, dass eine Qualifikation zur Beratung nur befristet gültig ist und mindestens alle 5 Jahre überprüft wird. Die Geschäftsstelle prüft die im Rahmen eines durch ihre ausgebildete Beratungsperson durchgeführten Beratungsprojektes erarbeiteten Unterlagen auf Prozesskonformität und bescheinigt der Beratungsperson die ordentliche Durchführung.

3.5 Beraterinnen und Berater

Die von der Kommune beauftragten Beraterinnen und Berater verfügen über eine Qualifikation zur Beratung nach einem Beratungsprozess, der durch das MUNV NRW anerkannt ist. Sie unterbreiten der Kommune als Projektkoordinatorin und Antragstellerin der Landesförderung ein Angebot zur Durchführung der Beratungen. Sie sind verpflichtet, die prozesskonforme Durchführung eines Beratungsprojektes im Nachgang durch die jeweilige Geschäftsstelle ihres Beratungsprozesses bestätigen zu lassen. Die Beratungsqualifikation gilt jeweils für einen Zeitraum von 5 Jahren. Für eine über diesen Zeitraum hinausgehende Ausführung der Beratungstätigkeit sind Beraterinnen und Berater verpflichtet, ihre Beratungsqualifikation jeweils spätestens alle 5 Jahre durch die zugehörige Geschäftsstelle überprüfen und verlängern zu lassen.

3.6 Teilnehmende Unternehmen an einem Beratungsprojekt

Betriebe, die ihre Klimaresilienz steigern möchten, nehmen aktiv am Beratungsprojekt der Kommune teil, bringen sich bei den im Projektzeitraum enthaltenen Veranstaltungen, Workshops und Vor-Ort Besuchen ein und arbeiten konstruktiv mit der Beraterin bzw. dem Berater und der Kommune zusammen. Zum Abschluss des förderfähigen Projektes erhalten sie von der Beratungsperson ein unternehmensspezifisches Risikoprofil und einen Maßnahmenplan. Eine finanzielle Beteiligung der Betriebe an den Kosten des Beratungsprojektes ist möglich und reduziert die förderfähigen Gesamtausgaben des Projektes für die Kommune. Eine entsprechende Vereinbarung ist eigenständig zwischen Betrieben und Kommune zu treffen.

4. Anerkennung der Förderwürdigkeit eines Beratungsprozesses

Zur Sicherung der Qualität der Beratungen kann jede Geschäftsstelle, die einen entsprechenden Beratungsprozess zur betrieblichen Klimaanpassung erarbeitet hat, einen Antrag zur Anerkennung der Förderwürdigkeit ihres Beratungsprozesses beim MUNV NRW einreichen. Ein entsprechendes Antragsformular steht auf der Internetseite des MUNV NRW zur Verfügung. Zur Anerkennung müssen gemäß 4.1. RL BbK bestimmte Vorgaben erfüllt werden. Diese sind wie folgt:

Der **Beratungsprozess** muss mindestens **folgenden Elemente** vorsehen:

- **Auftaktveranstaltung** mit der Kommune und den teilnehmenden Betrieben
- Durchführung von **mind. drei Themenworkshops** mit den teilnehmenden Betrieben.
- **Vor-Ort-Besuche** in allen Betrieben
- Individuelle schriftliche **Profile der klimawandelbedingten Risiken** für jeden teilnehmenden Betrieb
- Individuelle schriftliche **Maßnahmenpläne zur Anpassung an den Klimawandel** für jeden teilnehmenden Betrieb
- **Abschlussveranstaltung** mit der Kommune und den teilnehmenden Betrieben

Der **Beratungsprozess** muss dabei mindestens **folgende Inhalte** behandeln, die sich am aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik orientieren sollen:

- **Klimawandel und -folgen in Nordrhein-Westfalen**
- **Direkte und indirekte Klimarisiken für Unternehmen**
- **Betriebliche Klimaanpassungsmaßnahmen** (inkl. Kosten & Nutzen)
- **Fördermöglichkeiten & Finanzierung der betrieblichen Klimaanpassung**

Die **Geschäftsstelle** muss **mindestens folgende Voraussetzungen** erfüllen:

- Nachweisbare **Kenntnisse und Erfahrungen in der Beratung von Unternehmen**
 - Angabe und Erläuterung von mind. 2 Referenzen im Antragsformular
- Nachweisbare **Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Klimaanpassung/Klimaresilienz**
 - Angabe und Erläuterung von mind. 2 Referenzen im Antragsformular
- Vorliegen eines **Konzeptes für einen Beratungsprozess** mit den genannten Elementen und Inhalten

- Eigenständige **Aus- und Weiterbildung von Beraterinnen und Beratern** auf Basis eines schlüssigen, die erforderlichen Inhalte umfassendes Konzept

Bei Inanspruchnahme einer Landesförderung für ein Beratungsprojekt nach einem anerkannten Beratungsprozess verpflichtet sich die zugehörige Geschäftsstelle zu folgenden Aufgaben:

- **Sicherstellung der prozesskonformen Durchführung der geförderten Beratungsprojekte** und Ausstellung einer entsprechenden Bestätigung (s. 4.3. RL BbK)
- **Auflistung und Veröffentlichung der** für den Beratungsprozess **qualifizierten Beraterinnen und Berater** auf der eigenen Internetseite (s.1.4.4 RL BbK)
- Sicherstellung der **Befristung der Beratungsbefähigung der Beraterinnen und Beratern** auf max. 5 Jahre im Sinne der Qualitätssicherung (s.1.4.3 RL BbK)
- Die Geschäftsstelle schließt zur Wahrung des Wettbewerbs und zur Gleichstellung eine finanzielle oder anderweitige Bevorteilung von einzelnen Beraterinnen und Beratern aus. Dies gilt insbesondere für Beraterinnen und Berater die in einem Verbund- bzw. Partnerunternehmen der Geschäftsstelle angestellt sind. Dies beinhaltet u.a. die Gebührengestaltung für die Beraterinnen und Berater, die Qualitätskontrolle und Ausstellung der Durchführungsbestätigungen (gem. 4.3 RL BbK) sowie die Aus- und Fortbildung zur Erlangung der Beratungsqualifikation (gem. 4.2 RL BbK).

Die Anerkennung eines Beratungsprozesses verläuft folgendermaßen:



Es sind folgende Unterlagen durch die Geschäftsstelle per E-Mail beim MUNV NRW einzureichen (Beratungsprozess-BBK@munv.nrw.de):

- Ausgefülltes Antragsformular zur Anerkennung eines Beratungsprozesses zur betrieblichen Klimaanpassung
- Teilkonzept „Beratungsprozess zur betrieblichen Klimaanpassung“
- Teilkonzept „Aus- und Weiterbildung von Berater*innen“

5. Aberkennung der Förderwürdigkeit eines Beratungsprozesses

Das MUNV NRW behält sich vor, die Anerkennung eines Beratungsprozesses zurückzuziehen, sofern die jeweils verantwortliche Geschäftsstelle den genannten Pflichten nicht ausreichend nachkommt und die Qualität der geförderten Projekte gefährdet ist.

6. Kontaktdaten

Referat VIII B 2 - Anpassung an den Klimawandel, Koordination Klimaschutz
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Beratungsprozess-BBK@munv.nrw.de